

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1099/10

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages zugestellt. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) sowie gegen die Mitwirkung der Bundesregierung an den dieses Gesetz vorbereitenden Beschlüssen des Rates der Europäischen Union. Er macht unter anderem eine Verletzung seines Grundrechts auf demokratische Legitimation gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie seines Eigentumsrechts gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG geltend. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2010 gegeben.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1099/10 eine Stellungnahme abzugeben und Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale) als Prozessbevollmächtigten zu bestellen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1099/10 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu bitten, Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale), Universität Bielefeld, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 9. Juni 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Aufgrund der sich verschärfenden Wirtschafts- und Finanzkrise haben sich die Finanzierungsbedingungen in einigen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes in einer Weise verschlechtert, dass bei einer weiteren Eskalation die Zahlungsfähigkeit dieser Staaten gefährdet und eine ernste Gefahr für die Finanzstabilität der Währungsunion insgesamt die Folge sein würde. Aus diesem Grund hat der Rat der Europäischen Union am 10. Mai 2010 Maßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität beschlossen. Künftig soll es möglich sein, auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen finanziellen Beistand der Europäischen Union zu gewähren. Hierfür soll eine Zweckgesellschaft gegründet werden, die durch Gewährung von Krediten eine drohende Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedstaaten abwehren soll. Die Refinanzierung der Zweckgesellschaft erfolgt am Kapitalmarkt; hierfür erhält die Gesellschaft Garantien von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes.

Die Zusage entsprechender Garantien erfordert in Deutschland im Hinblick auf Artikel 115 GG eine gesetzliche Ermächtigung. Diese ist mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) geschaffen worden, das der Deutsche Bundestag am 21. Mai 2010 in 2. und 3. Lesung verabschiedet hat. Es wurde vom Bundespräsidenten am 22. Mai 2010 ausgefertigt und trat am 23. Mai 2010 in Kraft.

Am 21. Mai 2010 – noch vor Ausfertigung und Inkrafttreten des StabMechG – erhob ein Mitglied des Deutschen Bundestages Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz und gegen weitere Maßnahmen und Unterlassungen von deutschen Verfassungsorganen und Organen der Europäischen Union beim

Bundesverfassungsgericht und beantragte zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Beschwerdeführer trägt vor, sein subjektives Recht auf Demokratie, auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt aus Artikel 38 Absatz 1 GG werde unter anderem wegen der mangelnden Bestimmtheit der Gewährleistungsermächtigung im StabMechG und wegen mangelnder parlamentarischer Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Umsetzung sowie wegen der erheblichen Verpflichtungen in Bezug auf künftige Haushalte verletzt. Darüberhinaus rügt er unter anderem eine Verletzung des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Mai 2010 Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie bis zum 30. Juni 2010 zur Verfassungsbeschwerde gegeben. Die Berichterstatter im Rechtsausschuss haben am 28. Mai 2010 mehrheitlich entschieden, Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale) zu bitten, eine Stellungnahme zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzugeben. Diese wurde am 31. Mai 2010 eingereicht.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verfassungsstreitsache in seiner 15. Sitzung am 9. Juni 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, eine Stellungnahme auch im Hauptsacheverfahren in der Streitsache 2 BvR 1099/10 abzugeben und den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu bitten, Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale) als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 9. Juni 2010

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Berichterstatter

